

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes

Az.: 1 RA 145/71

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. Juli 1972

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juli 1972 durch

Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	D o y é und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 19. März 1971 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 25. März 1903 geborene Kläger war von 1952 bis zum 31. März 1968, d.h. bis zur Erreichung der Altersgrenze, Angestellter beim Versorgungsamt Bielefeld gewesen. Aufgrund dieser Tätigkeit sind für ihn Beiträge an die Beklagte, die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), entrichtet worden. Sie zahlt ihm deshalb jetzt auch eine Versorgungsrente.

Der Kläger, der die Höhe der ihm gewährten Rente bemängelt, hat vor dem Sozialgericht (SG) Schleswig beantragt,

- 1) die Rentenberechnung vom 22. Juli 1968 zu ändern,
- 2) die Beklagte zu verurteilen, seine Versorgungsrente unter Annahme von höheren Arbeitsentgelten und Berücksichtigung der Rentenerhöhungen sowie der Referendarzeit als gesamtversorgungsfähige Zeit neu zu berechnen.

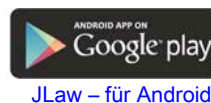
Das SG hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Die Vorinstanzen sind übereinstimmend der Auffassung, für die vorliegende Klage sei der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben. Die Beziehungen zwischen dem Kläger und der Beklagten seien nicht öffentlich-rechtlicher Art, sondern gehörten dem bürgerlichen Recht an, wie von den obersten Bundesgerichten bereits mehrfach entschieden worden sei.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Rechtsauffassung weiter, daß die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach § 51 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zuständig seien. Er beruft sich vor allem darauf, ein bürgerlich-rechtliches Verhältnis würde voraussetzen, daß zwischen ihm und der Beklagten ein Vertrag über die Gesamtversorgung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

zustande gekommen sei. Hieran fehle es jedoch. Die Gesamtversorgung im öffentlichen Dienst sei jetzt im Tarifvertrag vom 4. November 1966 geregelt. Er sei eine Rechtsnorm über die besondere Sozialversicherungspflicht aller bei Bund, Ländern und Gemeinden Beschäftigten, soweit sie nicht Beamte sind, und stehe einem Gesetz gleich. Er regele die Altersversorgung im öffentlichen Dienst durch eine Pflichtversicherung bei der Beklagten. Diese Pflichtversicherung nach Tarifvertrag stehe einer Pflichtversicherung nach allgemeinen Versicherungsgesetzen gleich. Nach dem Tarifvertrag seien Versicherungsnehmer die öffentlichen Arbeitgeber und Versicherer die Beklagte. Somit fehle es an einem bürgerlich-rechtlichen Vertragsverhältnis zwischen den Versicherten und der Beklagten, so daß bei Differenzen zwischen diesen eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit nicht vorliegen und die ordentlichen Gerichte nicht nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zuständig sein könnten. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten sozialversicherungsrechtlicher Art gäbe es die Sozialgerichte (§ 51 SGG).

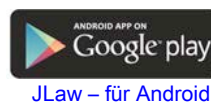
Selbst wenn aber angenommen werden sollte, daß die Gesamtversorgung im öffentlichen Dienst für den Rentner eine privat-rechtliche Versicherung sein solle, könne § 2 der Satzung der Beklagten keinen Bestand haben. Diese Vorschrift habe zur Folge, daß bei einer Anrufung der ordentlichen Gerichte für die Zuständigkeit die §§ 9 und 17 der Zivilprozeßordnung (ZPO) maßgebend seien. Danach sei alleiniger Gerichtsstand Karlsruhe. Alle Streitigkeiten, die eine Rentenerhöhung von über 10,- DM monatlich zum Ziel hätten, gehörten damit außerdem vor das Landgericht Karlsruhe und unterlägen deshalb dem Anwaltszwang. Selbst wenn dem Rentner das Armenrecht bewilligt werde, trage er doch das Kostenrisiko; er müsse, falls er seinen Prozeß verliere, der Beklagten die Gerichts- und Anwaltskosten ersetzen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

(§ 117 ZPO). Werde der überwiegend alte, arme und rechts-
unerfahrene Rentner hierüber aufgeklärt, werde er in
fast allen Fällen von der Erhebung einer Klage absehen,
weil er bei einem ungünstigen Ausgang seines Prozesses
in schwere wirtschaftliche Bedrängnisse geraten könne.
Das in der Satzung angeordnete Schiedsverfahren gebe
ihm keine Gewähr für eine Vertretung seiner Interessen,
weil er keinen Einfluß auf die Besetzung des Schieds-
gerichts habe und dessen Entscheidung endgültig sei.
Eine derartige Satzungsbestimmung einer bundeseigenen
Anstalt des öffentlichen Rechts widerspreche dem Rechts-
empfinden aller billig und gerecht Denkenden und damit dem
Sittengesetz (§ 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-).
Außerdem verletze sie die Grundsätze des sozialen Rechts-
staats (Art. 20 des Grundgesetzes -GG-). Darüber hinaus
liege noch ein Verstoß gegen Art. 3 GG vor, weil die
Rentner je nach ihrem Wohnsitz in der Bundesrepublik
und in Berlin gegenüber den im Bezirk Karlsruhe wohnenden
durch weite Anreisewege benachteiligt seien. Schließlich
werde Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt.

Insgesamt werde daher eine Verletzung des § 13 GVG,
des § 51 SGG, der §§ 138 und 242 BGB sowie der Art. 3,
20 und 101 GG sowie ein Verstoß gegen den Tarifvertrag
gerügt.

Der Kläger beantragt,

1. das angefochtene Urteil und das Urteil
des SG Schleswig vom 9. Dezember 1969
aufzuheben,
2. den Rechtsstreit an das SG zurückzuver-
weisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

da dem angefochtenen Urteil zuzustimmen sei.



- 5 -

II

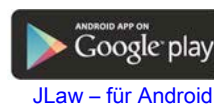
Die Revision kann keinen Erfolg haben. Der Auffassung der Vorinstanzen ist beizupflichten.

Die VBL ist ebenso wie ähnliche andere Einrichtungen für eine besondere und zusätzliche Versicherung der im öffentlichen Dienst Beschäftigten eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 1 und 2 ihrer Satzung). Sie ist personengleich mit der früheren Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL), die im Jahre 1929 vom damaligen Deutschen Reich und vom damaligen Lande Preußen mit Sitz in Berlin gegründet worden war, um den invalidenversicherungspflichtigen Arbeitern im Reichs- und Staatsdienst eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren; beim Vorliegen eines angestelltenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses erfolgte die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung durch Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (s. Schilling, Die Bestimmungen über die Zusatzversorgung der Arbeiter des Reichs und der Länder, Berlin 1930, S. 19). Seit 1938 konnten auch Angestellte ihre zusätzliche Versicherung bei der ZRL beantragen. Gleichzeitig wurde damals die Zusatzversicherung bei der ZRL im großen Umfang auch in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes eingeführt. Im übrigen waren die meisten damaligen deutschen Länder der ZRL beigetreten. Im Jahre 1944 wurde die Versicherung bei der ZRL für die Angestellten des Reichs und der beteiligten Länder obligatorisch. Nach dem Kriege war die Weiterführung dieser Versicherung auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt. In Anpassung daran erhielt die ZRL 1951 ihren jetzigen Namen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Außer der ZRL und der VBL gab und gibt es noch verschiedene ähnliche Einrichtungen, vor allem bei der Bahn, der Post, den Gemeinden und den Kirchen. Die ältesten Zusatzversorgungskassen waren die Eisenbahnarbeiterpensionskassen (vgl. P. Krause, Zur rechtlichen Einordnung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, Zeitschrift für Sozialreform 1972, 129 ff und 203 ff).

Die ZRL und die VBL gewährten ihren Versicherten ursprünglich Zusatzruhegeld, Zusatzwitwengeld, Zusatzwaisengeld und Sterbegeld. Im Laufe der Zeit gingen jedoch die verschiedenen Zusatzversorgungseinrichtungen zur Gewährleistung einer Gesamtversorgung über, und zwar die VBL als eine der letzten im Jahre 1967. Ihr Zweck war und ist es, den Versicherten eine beamtenähnliche Versorgung zu sichern. Dabei wird zwar in der Regel das Bestehen eines Rentenanspruchs aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorausgesetzt, der durch die Leistung der Zusatzversicherung zu einer am Beamtenruhegehalt orientierten Gesamtversorgung ergänzt werden soll. Es können aber auch Versicherte, die, wie der Kläger, keinerlei Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen aufzuweisen haben, Versorgungsrenten erhalten (vgl. Krause aaO S. 135 ff sowie §§ 37 ff der Satzung der Beklagten).

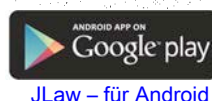
Die Organisation der Zusatzversorgungseinrichtungen war im übrigen nicht einheitlich (Krause aaO S. 137 ff). Gemeinsam war ihnen jedoch, daß für die Pflichtversicherten die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Durchführung der Zusatzversicherung bzw. der Gesamtversorgung sich nicht aus einer gesetzlichen Regelung, sondern im wesentlichen aus den normativ wirkenden Tarifverträgen, aus den Einzelarbeitsverträgen und ergänzend aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz ergab. Diese arbeitsrechtliche Grundlage aber verweist auf das Privatrecht, obwohl das Prinzip der Pflichtversicherung und das Leistungs- und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Beitragssystem gewisse Ähnlichkeiten mit der gesetzlichen Rentenversicherung aufweisen.

Die von der früheren ZRL und der späteren VBL gewährte Versicherung, und zwar sowohl die sogenannte Pflichtversicherung als auch die freiwillige Weiterversicherung, ist deshalb ebenso wie die von den übrigen Zusatzversorgungskassen gewährte Versicherung und Versorgung, soweit jene nicht als Sonderanstalten anerkannt waren (vgl. die §§ 1360-1380 RVO aF), stets als eine privatrechtliche Versicherung angesehen und ausgestaltet worden (vgl. u.a. Krause aaO S. 212 und H. Iltgen, Die Satzung der VBL, Kommentar, München und Berlin 1952, § 3 Note 4). Auch die Motive zum Versicherungsvertragsgesetz vom 30. Mai 1908 waren davon ausgegangen, daß die Zusatzversorgungen Versicherungen im Sinne des VVG sind (Krause aaO S. 212 Note 134 sowie Prölss/Martin, VVG, 18. Aufl., § 192 Noten 3 und 4). Die privatrechtliche Natur der Zusatzversorgung ist sodann auch wieder im Zusammenhang mit der Währungsreform des Jahres 1948 und der damit verbundenen Umstellung von wesentlicher Bedeutung gewesen (vgl. Iltgen, Die Sozialversicherung 1950, 97 ff). In § 2 der jetzigen Satzung der Beklagten heißt es demgemäß unter der Überschrift "Zweckbestimmung" erneut und ausdrücklich, Zweck der Anstalt ist es, Arbeitnehmern der Beteiligten (§ 19 ff) im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

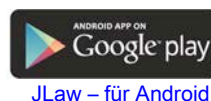
Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bereits durch Urteil vom 21. Februar 1958 (BVerwG 6, 200 = DVBl 1958, 579 mit ablehnender Anmerkung von Haueisen) darauf hingewiesen, daß die Rechtsnatur der Beklagten als Anstalt des öffentlichen Rechts es nicht ausschließt,

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



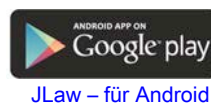
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ihre Beziehungen zu den Benutzern nach privatem Recht zu regeln. Dafür spreche vor allem u.a. die Tatsache, daß die Zusatzversicherung nicht unmittelbar auf Gesetz beruhe, sondern auf Vereinbarungen der beklagten VBL mit den an ihr beteiligten öffentlichen Verwaltungen und Unternehmungen und auf den von diesen mit ihren Arbeitnehmern geschlossenen Tarifverträgen. Deshalb sind Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis zwischen der Beklagten und den bei ihr versicherten Arbeitnehmern nach der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts keine öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten. Zu der gleichen Auffassung ist der erkennende Senat in seinem Urteil vom 10. April 1964 (BSG 21, 5) hinsichtlich der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost gekommen. Dort ist wiederum darauf hingewiesen, daß die Satzung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts allein die Versicherungspflicht ihrer Versicherten nicht begründen kann. Erst durch die tarifliche Regelung im Zusammenhang mit dem Einzelarbeitsvertrag würden die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus der Zusatzversorgung begründet; sowohl der Tarifvertrag als auch der Einzelarbeitsvertrag aber seien dem Privatrecht zuzuordnen.

Diese Rechtsprechung ist vom Bundesgerichtshof (BGH) durch Urteil vom 22. Mai 1967 (BGBHZ 48, 35 = JZ 1967, 603 mit krit. Anm. von Rupp) bestätigt worden. Die Frage, ob das Versicherungsverhältnis zwischen der Beklagten und ihren Versicherten bürgerlich-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur ist, ist vom BGH unter Anführung der maßgebenden Literatur und eingehender Erörterung der verschiedenen Meinungen ebenfalls im zuerst genannten Sinne entschieden worden. Überzeugend führt der BGH wiederum aus, daß privat-rechtliche Willenserklärungen erforderlich sind, um die Pflicht zur Versicherung und das Versicherungsverhältnis selbst zu begründen.



Von dieser ständigen Rechtsprechung abzugehen, besteht kein Anlaß. Dazu nötigen auch weder die Ausführungen der Revision noch die neuesten zu dieser Frage von H. Bethge, Zusatzversorgungskassen der öffentlichen Hand und ordentlicher Rechtsweg, Die Sozialgerichtsbarkeit 1972, 205-210. Insbesondere kann nicht anerkannt werden, daß sich die Rechtslage etwa durch den Übergang zur Gewährleistung einer Gesamtversorgung geändert hätte. Es trifft nicht zu, daß bei den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in den gesetzlichen Rentenversicherungen pflichtversichert sind, eine "Gesamtversorgung" gegeben sei, die nur einheitlich öffentlich-rechtlicher Natur sein könne. Neben einer öffentlich-rechtlichen Versicherungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften aufgrund der Reichsversicherungsordnung (RVO) und des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) kann sehr wohl noch eine Zusatzversicherung auf privatrechtlicher Grundlage bestehen. Erst recht gilt dies für eine Versicherung von Angestellten, die wie der Kläger wegen Überschreitung der jeweiligen Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht angestelltenversicherungspflichtig waren; hier unterscheidet sich die "Zusatzversicherung" in ihrer Funktion nicht wesentlich von einer betrieblichen, also ebenfalls privatrechtlichen Altersversorgung (Krause aaO S. 207). Soweit sich der Kläger in diesem Zusammenhang noch auf den Versorgungstarifvertrag vom 4. November 1966 beruft, ist darauf hinzuweisen, daß schon seit 1929 die Verpflichtung zur Zusatzversicherung bei der ZRL auf Tarifverträgen beruhte (vgl. Iltgen aaO § 22 Anm. 1), so daß auch insoweit kein neuer Sachverhalt vorliegt, der eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte. Nach wie vor fehlt jede gesetzliche Grundlage, die die öffentliche Hand berechtigen könnte, die bei ihr Beschäftigten, soweit sie keine Beamten sind, einer öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung zu unterwerfen.



Schließlich hat sich die Rechtsnatur der Zusatzversicherung auch nicht durch das Gesetz zur Sicherung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes vom 21. Dezember 1971 (BGB I 2077) geändert. Die Zusatzversorgung war und ist vielmehr eine Maßnahme der Fürsorge der Arbeitgeber mit arbeitsrechtlichem Ursprung, die durch Tarifverträge und Individualarbeitsverträge in der typischen Gestalt der Gruppenversicherung des Privatrechts begründet und ausgestaltet ist. Sie gewinnt lediglich eine besondere Sicherheit durch die Einschaltung öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger und durch die jetzt ausgesprochene Bundesgarantie mit gleichzeitiger Gewährung bestimmter Zuschüsse, ohne jedoch dadurch zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherung zu werden.

Wie die Beziehungen zwischen den Zusatzversicherungseinrichtungen und den Arbeitnehmern im einzelnen sind und wie sie zustandekommen (vgl. dazu Krause aaO S. 211 ff sowie BGH aaO), bedarf hier keiner näheren Erörterung. Jedenfalls sind sie nicht öffentlich-rechtlicher Natur. Denn nachdem die "Beteiligungsvereinbarungen" zwischen den Arbeitgebern und der Beklagten (§§ 19 ff der neuesten Satzung der VBL) ebenso wie die Einzelarbeitsverträge zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern (§ 26 der Satzung) und der für diese maßgebliche Tarifvertrag (vgl. dazu Palandt/Putzo, BGB, 31. Aufl., Einl. 6 b vor § 611 sowie die §§ 1 und 2 des Tarifvertragsgesetzes idF vom 25. August 1969, EGBI I 1323) privatrechtlicher Natur sind, können die daraus entspringenden Rechte der "Bezugsberechtigten", d.h. der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 der Satzung), nur einem ihrem Rechtsgrund entsprechenden, nicht aber öffentlich-rechtlichen Charakter haben, selbst wenn die Satzung von "Pflichtversicherung" spricht und der gewährte Versicherungs- und Versorgungsschutz einer gesetzlich angeordneten öffentlich-rechtlichen Rentenversicherung nahekommt.



Damit ist das Landessozialgericht, auf dessen Ausführungen im übrigen ergänzend Bezug genommen wird, zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, daß keine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, so daß schon aus diesem Grunde eine Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach § 51 SGG nicht gegeben ist. Fehlt es aber an der Zuständigkeit der angerufenen Gerichte, so ist es diesen verwehrt, auf das sachliche Vorbringen des Klägers über die angebliche Unbilligkeit der derzeitigen Rechtslage und die Verletzung von Vorschriften des materiellen Rechts und des GG einzugehen. Ein hilfsweiser Verweisungsantrag an ein etwa zuständiges anderes Gericht ist nicht gestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

